

Bericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Reihe NIEDERÖSTERREICH
2007/11

Wasserverband
Göttlesbrunnerbach

Bisher erschienen:

Reihe Niederösterreich 2007/1	Bericht des Rechnungshofes – Krems: Stiftung Bürgerspitalfonds Krems an der Donau
Reihe Niederösterreich 2007/2	Bericht des Rechnungshofes – Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle – Mehrkostenforderungen bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand
Reihe Niederösterreich 2007/3	Bericht des Rechnungshofes – Abwasserverband Mariazellerland
Reihe Niederösterreich 2007/4	Bericht des Rechnungshofes – Gemeindeverband Hauptschulgemeinde Gmünd
Reihe Niederösterreich 2007/5	Bericht des Rechnungshofes – Tätigkeit im Jahr 2006
Reihe Niederösterreich 2007/6	Bericht des Rechnungshofes – EU-Finanzbericht 2007
Reihe Niederösterreich 2007/7	Bericht des Rechnungshofes – Sanitätsgemeindeverband Guntersdorf
Reihe Niederösterreich 2007/8	Bericht des Rechnungshofes – Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg
Reihe Niederösterreich 2007/9	Bericht des Rechnungshofes – Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft m.b.H.; Follow-up-Überprüfung
Reihe Niederösterreich 2007/10	Bericht des Rechnungshofes – EVN AG: Sicherheit der Stromversorgung in Österreich

Fortsetzung auf dem hinteren Bogen



Bericht des Rechnungshofes

**Wasserverband Göttlesbrunnerbach;
Aufsicht über Wasserverbände**

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an die Mitgliederversammlung und den Landtag</u>	1
	<u>Darstellung des Prüfungsergebnisses</u>	1
Niederösterreich	Wirkungsbereich des Wasserverbandes Göttlesbrunnerbach	
	Wasserverband Göttlesbrunnerbach; Aufsicht über Wasserverbände	
	<u>Kurzfassung</u>	3
	<u>Prüfungsablauf und -gegenstand</u>	4
	<u>Grundlagen</u>	5
	<u>Wasserverband Göttlesbrunnerbach</u>	5
	<u>Aufsicht über Wasserverbände</u>	6
	<u>Schlussbemerkungen</u>	7

Abs.	Absatz
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EUR	Euro
Mill.	Million(en)
RH	Rechnungshof

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorlage an die Mitgliederversammlung und den Landtag

Der RH erstattet gemäß Artikel 127a Abs. 6 und Abs. 8 B-VG der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr nachstehenden Bericht. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit §§ 17 und 18 Abs. 8 zweiter Satz des Rechnungshofgesetzes 1948 vorgelegt.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Wirkungsbereich des Wasserverbandes Göttlesbrunnerbach

Wasserverband Göttlesbrunnerbach; Aufsicht über Wasserverbände

Die Gebarung des Wasserverbandes Göttlesbrunnerbach wurde – abgesehen von formalen Mängeln – ordnungsgemäß abgewickelt. Die Aufsicht über den Wasserverband entsprach den rechtlichen Vorgaben.

Kurzfassung

Schwerpunkte der Überprüfung waren die Abwicklung der Gebarung beim Wasserverband Göttlesbrunnerbach sowie die Wahrnehmung der Aufsicht über die Wasserverbände durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung anhand des konkreten Beispiels des Wasserverbandes Göttlesbrunnerbach. (TZ 1)

Die Überprüfung der Gebarung des Wasserverbandes Göttlesbrunnerbach der Jahre 2002 bis 2006 ergab formale Mängel. (TZ 3, 4)

Die Aufsicht über die Wasserverbände durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung gestaltete sich grundsätzlich wirksam und entsprach den rechtlichen Vorgaben. (TZ 5)

Kenndaten zum Wasserverband Göttlesbrunnerbach

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
	in EUR					
Einnahmen	–	17.938	8.525	8.534	213	186
Ausgaben	–	488	22.029	544	2.470	388
Saldo	–	17.450	– 13.504	7.990	– 2.257	– 202
Guthaben zum 31. Dezember ¹⁾	5.213	22.663	9.159	17.149	14.892	14.691

¹⁾ Rundungsdifferenzen möglich

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte im März 2007 die Gebarung des Wasserverbandes Göttlesbrunnerbach (Wasserverband) sowie die Ausübung des Aufsichtsrechts über die Wasserverbände. Die Auswahl erfolgte aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfanges) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Schwerpunkte der Überprüfung waren die Abwicklung der Gebarung beim Wasserverband Göttlesbrunnerbach sowie die Wahrnehmung der Aufsicht über die Wasserverbände durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung anhand des konkreten Beispiels des Wasserverbandes Göttlesbrunnerbach.

Zu dem im Mai 2007 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMLFUW als oberste Wasserrechtsbehörde im Juni 2007, die Niederösterreichische Landesregierung im Juli 2007 und der Wasserverband im August 2007 Stellung. Der RH übermittelte der Niederösterreichischen Landesregierung seine Gegenäußerung im Juli 2007.

**Grundlagen**

- 2 Am Wasserverband Göttlesbrunnerbach sind die Gemeinde Göttlesbrunn – Arbesthal und die Stadtgemeinde Bruck an der Leitha beteiligt. Zweck des Wasserverbandes ist es, Räumungsarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen sowie allfällige wasserbauliche Maßnahmen im Bereich des ca. 8 km langen Göttlesbrunnerbaches durchzuführen.

Die Aufsicht über die Wasserverbände in Niederösterreich und somit auch über den Wasserverband Göttlesbrunnerbach nimmt das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wahr.

**Wasserverband
Göttlesbrunnerbach**

- 3.1 Die Mitgliederversammlung, in der die beteiligten Gemeinden vertreten sind, hat unter anderem die Aufgabe, den Voranschlag und den Rechnungsabschluss zu beschließen sowie die weiteren Organe des Wasserverbandes zu wählen. Der Rechnungsabschluss war durch den Vorstand zu erstellen und vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von den gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen. Im Jahr 2003 erfolgte die Prüfung nicht durch die gewählten Rechnungsprüfer, sondern durch zwei Personen aus dem Kreis der Mitgliederversammlung.
- 3.2 Der RH empfahl dem Wasserverband, die Prüfung des Rechnungsabschlusses ausschließlich durch die gewählten Rechnungsprüfer durchführen zu lassen.
- 3.3 *Der Wasserverband sagte dies zu.*
- 4.1 Der Wasserverband setzte in den Jahren 2002 bis 2006 zwei bauliche Maßnahmen um. Ein Projekt wurde durch die Wasserbauabteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung durchgeführt sowie mit Bundes- und Landesmitteln gefördert. Für eine Rate des durch den Wasserverband überwiesenen Interessentenbeitrags fehlte der Zahlungsbeleg. Die Dokumentation der Gebarung war mit Ausnahme dieses Belegs vollständig und nachvollziehbar.
- 4.2 Der RH empfahl dem Wasserverband, künftig jeden Buchungsfall in der Buchhaltung vollständig und nachvollziehbar zu belegen.
- 4.3 *Der Wasserverband sagte dies zu.*

Aufsicht über Wasserverbände

5.1 Die für die Ausübung des Aufsichtsrechts zuständigen Abteilungen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigten Satzungen sowie Satzungsänderungen der Wasserverbände und überprüften die übermittelten Protokolle und Rechnungsabschlüsse. Weiters nahmen sie an Mitgliederversammlungen der Verbände teil, erbrachten Beratungsleistungen und überprüften deren Gebarung.

Die Intervalle der Gebarungüberprüfungen waren in schriftlicher Form festgelegt. Eine Überprüfung der Intervalle unter Berücksichtigung der Planung für die Jahre 2007 und 2008 ergab, dass bei acht der 76 Verbände ein längerer als der schriftlich festgelegte Zeitraum zwischen den einzelnen Überprüfungen lag.

5.2 Generell stellte der RH fest, dass die Aufsicht des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung wirksam gestaltet war und den rechtlichen Vorgaben entsprach. Er bemängelte jedoch die Nichteinhaltung der schriftlich festgelegten Prüfungsintervalle.

5.3 *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung werde die Einhaltung der Intervalle weiterhin verfolgt.*

5.4 Der RH empfahl, die Einhaltung der festgelegten Intervalle in allen Fällen anzustreben.

**Schluss-
bemerkungen**

- 6 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen an den Wasserverband Göttlesbrunnerbach hervor.

Verwirklichte bzw. in Verwirklichung begriffene Empfehlungen

(1) Die jährliche Rechnungsprüfung sollte ausschließlich durch die gewählten zuständigen Organe erfolgen. (TZ 3)

Der Wasserverband Göttlesbrunnerbach sagte dies zu.

(2) Jeder Buchungsfall wäre in der Buchhaltung vollständig und nachvollziehbar zu belegen. (TZ 4)

Der Wasserverband Göttlesbrunnerbach sagte dies zu.

Wien, im November 2007

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im November 2007